

Neue DIN zum Barrierefreien Bauen – Endlich?!

Einführung und Relevanz in Berlin

► Im Oktober 2010 wurde die DIN 18040 - 1 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen, Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude) veröffentlicht. Diese Norm ersetzt die inzwischen allen Planern bekannte DIN 18024 - Teil 2 (Barrierefreies Bauen / Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten - Planungsgrundlagen).

Warum Endlich?

Erkenntnisse aus Forschung und Entwicklung und der sich seit 1998 daraus ergebende Novellierungsprozess der Normen zum Barrierefreien Bauen zeigten auf, dass die bisher bestehende Norm nicht mehr anerkannter Stand der Technik sein konnte. Zudem machte eine zeitgemäße und umfänglichere Berücksichtigung aller Behinderungsarten die Neufassung der ersetzten Norm notwendig. Bisher war der Fokus im Barrierefreien Bauen fast ausschließlich auf motorische Einschränkungen ausgerichtet.

Mit Einführung des Benachteiligungsverbots von Menschen mit Behinderungen im Artikel 3 des Grundgesetzes (1994) kam ein legislativer Wandlungsprozess auf Bundes- und Landesebene ins Rollen. Festgelegt und definiert wurden in diesen Gesetzen unter anderem die Gleichberechtigung und Teilhaberechte von Menschen mit Behinderung; die Begriffe der Behinderung und Barrierefreiheit.

Spätestens mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 ist der Wandel des Gesellschaftsbildes offenkundig. Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich darin, eine inklusive Gesellschaft zu realisieren. In einer solchen sind alle Menschen gleichberechtigt und die selbstbestimmte Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben wird ermöglicht. Das Anderssein der Menschen wird als kulturelle und soziale Bereicherung geschätzt.

Die Entstehung von Behinderung wird in der Konvention als eine Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigung und einstellungs- und umweltbedingten Hindernissen definiert. Barrieren, die u. a. eine Behinderung des gleichberechtigten Zugangs zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation sowie zu anderen öffentlichen Einrichtungen und Diensten darstellen, sind im Bestand festzustellen und abzubauen sowie im Neubau grundsätzlich zu vermeiden.

An Aktualität gewinnt die Realisierung einer ästhetischen Barrierefreiheit im Sinne des Design for all in der Betrachtung der Altersentwicklung unserer Gesellschaft. Der inzwischen bekannte Dreisatz, dass eine barrierefreie Umwelt für 10 Prozent der Bevölkerung zwingend erforderlich, für 30–40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel ist, sollte bei jeder Planung mit als Motivationsmoment dienen.

Diese Anforderungen an die gestaltete Umwelt haben sich nicht zuletzt in den Normen für das barrierefreie Bauen widerspiegeln.

Was ist inhaltlich neu?

Die wesentlichen Neuerungen in der DIN 18040 – Teil 1 seien an dieser Stelle kurz schlagwortartig zusammengestellt:

- Anwendungsbereich:
öffentliche Gebäude und deren äußere Erschließung (nicht mehr Arbeits- und Beherbergungsstätten), Neubauten und sinngemäß Umbauten und Modernisierungen.
- Definition von Schutzziele mit Öffnungsklausel
Je Absatz werden zu erreichende Schutzziele beschrieben und deren Realisierung je Behinderungsart beispielhaft dargestellt. Die Schutzziele können auch in anderer Weise realisiert werden. Hier werden das Verständnis der Norm und die Kreativität des Planers/der Planerin gefordert.
- Umfängliche Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit sensorischen und motorischen Einschränkungen. Einige Anforderungen dieser Norm führen, wie im Vorwort festgehalten, für andere Personengruppen, wie z. B. Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Kindern, groß- und kleinwüchsigen sowie älteren Personen zu Nutzungserleichterungen.
- Forderung einer barrierefreien Wahrnehmbarkeit und Erkennbarkeit, d. h.:
 - a) Verstärkung der Wahrnehmbarkeit eines Sinnesreizes für Menschen mit Beeinträchtigung eines Sinnes, z. B. für Menschen mit Sehbehinderung durch visuell kontrastierende Gestaltung. Vor allem die letztgenannte Gestaltung erfordert vom Planer/der Planerin einen Umdenkprozess bei der Entwicklung von Material- und Farbkonzeption.
 - b) Anwendung des Zwei-Sinne-Prinzips, z. B. statt Sehen – Hören und Tasten. Dieses ist für Menschen mit einem vollständigen Sinnesverlust notwendig.

Rechtliche Relevanz der neuen Norm für Berlin

Die neue DIN 18040 - Teil 1 ist anerkannte Regel der Technik und ersetzt die DIN 18024 - Teil 2. Die Einhaltung von Normen wird privatrechtlich vereinbart. Verbindliche Gesetzeskraft erlangen Normen erst durch die Einführung in die Liste der Technischen Baubestimmungen. In Berlin sind die bisherigen vier Normen zum Barrierefreien Bauen Bestandteil dieser Liste. Nach der Veröffentlichung der Empfehlungen der Bauministerkonferenz wird die Oberste Bauaufsicht Berlin die Anwendbarkeit und den Umfang der Einführung der neuen Norm in die Liste der Technischen Baubestimmungen prüfen. Diesbezüglich wird auch ein Dialog mit der Architektenkammer gesucht.

Die Strategie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Für öffentlich zugängliche Gebäude ist in Berlin neben den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Normen als weitere Planungsgrundlage das Handbuch „Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin“ (Hrsg. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) heranzuziehen. Dieses wird momentan unter Berücksichtigung der neuen DIN 18040 – Teil 1 überarbeitet.

Durch das Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 03 / 2010 „Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins - Anweisung Bau (ABau)“ bekommt Barrierefreiheit bei allen öffentlichen und öffentlich geförderten Baumaßnahmen schon vor der Auftragsvergabe einen hohen Stellenwert. Die Beauftragung freiberuflicher Leistungen soll grundsätzlich unter Berücksichtigung der Anforderungen des barrierefreien Bauens erfolgen. Werden besondere Kriterien an die barrierefreie Nutzung einer baulichen Anlage gestellt, ist von den Bewerbern und Bewerberinnen die entsprechende Qualifikati-

on unter Nachweis der Fachkunde im Bereich Barrierefreies Bauen und durch eigene Referenzprojekte nachzuweisen. Gleichzeitig wird die Erarbeitung eines Gesamtkonzepts zur Barrierefreiheit mit Darstellung der Komponenten des Barrierefreien Bauens einschließlich der Benennung von konkreten Maßnahmen und deren Vernetzung gefordert. <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/rs/2010/Rs032010.pdf>

Fachkenntnisse im Bereich des Barrierefreien Bauens und ein frühzeitiges Berücksichtigen der diesbezüglichen Faktoren sind demnach ein wichtiger und umfänglich zu erfüllender Planungs- und Realisierungsbestandteil. Die Architekten und Architektinnen, die sich dieser Materie annehmen und diese zu ihrem Handwerkszeug machen, handeln sowohl betriebswirtschaftlich als auch gesamtgesellschaftlich nachhaltig. ◀

Dipl.-Ing. Hilke Groenewold, für den Ausschuss
Barrierefreie Stadt- und Gebäudeplanung

Ausschüsse berichten:

Landeswettbewerbsausschuss

Die lose Reihe der Berichterstattungen aus den Arbeitsausschüssen der Architektenkammer Berlin richtet sich an alle Kammermitglieder, um über die Arbeit und Tätigkeitsschwerpunkte in den Gremien zu informieren und bei Interesse zu einer Mitarbeit anzuregen. Die Termine der Ausschusssitzungen werden im Internet unter www.ak-berlin.de, Rubrik Architektenkammer Berlin, Ausschüsse veröffentlicht.

Offene Wettbewerbe für qualitätsvolle Ergebnisse

Der Ausschuss für Wettbewerbswesen und Vergabe nimmt zusammen mit dem hauptamtlichen Referenten innerhalb der Kammer die durch das Architekten- und Baukammergesetz definierten Aufgaben im Wettbewerbs- und Vergabewesen in Berlin wahr.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Ausschusses gehört zweifelsohne die Begleitung von Wettbewerbsverfahren im Land Berlin und die Erteilung einer Registriernummer. Hierbei stützt sich die durch den Ausschuss und den Referenten vorgenommene Beurteilung der Verfahren zuerst auf die Überprüfung der Konformität der Verfahren mit den geltenden Bestimmungen wie zum Beispiel den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW), die im Land Berlin für öffentliche Auslober maßgeblich sind.

Mit der Erteilung einer Registriernummer wird den Kammermitgliedern bestätigt, dass das registrierte Verfahren, fair, lauter und partnerschaftlich ist und keine Teilnahmehindernisse bestehen. In der Regel

betreuen je ein ehrenamtliches Mitglied und der Referent ein Verfahren von der ersten Kenntnisnahme bis zum Abschluss. Hierbei versuchen wir grundsätzlich immer, die Einstiegshürden in die Verfahren möglichst niedrig zu halten und die Auslober zu bewegen, ihrer Verpflichtung zur Beteiligung junger und kleiner Büroeinheiten angemessen nachzukommen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Ausschussarbeit ist die kontinuierliche Werbung für den (offenen) Wettbewerb als probates Mittel zur Lösungsfindung. Hierbei wendet sich der Ausschuss nicht nur an eine Reihe öffentlicher Auslober, sondern auch immer wieder an private Auslober. Dies geschieht durch direkte Ansprache und durch Veranstaltungen mit potentiellen Auslobern. Zusätzlichen Rückenwind hat unser Anliegen durch die allgemein guten Erfahrungen mit dem als offenes Verfahren durchgeführten Wettbewerb für die neue Kammergeschäftsstelle bekommen, mit dem wir nun belegen können, dass offene Verfahren weder langwierig noch teuer sind und dabei qualitätsvolle Ergebnisse herbeiführen.

Darüber hinaus stehen Ausschuss und Referent den Kammermitgliedern natürlich für alle Fragen des Vergabewesens zur Verfügung und fördern die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder. Veranstaltungen, wie die im November 2010 durchgeführte und sehr gut aufgenommene Podiumsdiskussion zur VOF, fallen in dieses Tätigkeitsfeld und werden auch in Zukunft mit weiteren vergabe- und wettbewerbsorientierten Themen stattfinden.

Dipl.-Ing. Johannes Stumpf,
stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Wettbewerb und Vergabe